

Nachhaltigkeitsberichterstattung – Update August 2023

1

Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (CSRD)

Die im Dezember 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz: CSRD) verpflichtet bestimmte Unternehmen, in den Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen und unter dem Aspekt der doppelten Wesentlichkeit die Auswirkungen des Unternehmens im Hinblick auf Mensch und Umwelt (Impact-Perspektive) und andererseits die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die finanzielle Entwicklung des Unternehmens darstellen (finanzielle Perspektive).

Die CSRD muss bis **2024** in deutsches Recht übernommen werden. Dabei sind noch offene Fragen, wie z. B. die Betroffenheit von großen Genossenschaften und die Zuständigkeit des Abschlussprüfers für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu klären. Der GdW hat Anfang Januar 2023 eine Stellungnahme gegenüber dem BMJ abgegeben und Ausnahmeregelungen für Genossenschaften und kleine und mittelgroße kommunale Wohnungsunternehmen, die aufgrund kommunaler, landes- oder bundesrechtlicher Regelungen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu bilanzieren haben, gefordert.

2

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die EU-Kommission wurde im Zusammenhang mit der CSRD ermächtigt, detaillierte Anforderungen an die Berichterstattung im Nachhaltigkeitsbericht festzulegen. Die EU-Kommission hat daraufhin die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt, Entwürfe für die ESRS zu entwickeln und der EU-Kommission vorzulegen.

Nach einem umfangreichen Verfahren hat die EFRAG im November 2022 den ersten Satz (Set 1) von ESRS-Entwürfen an die EU-Kommission übergeben. Damit die ESRS-Standards Rechtskraft entfalten können, hat die EU-Kommission im Juni 2023 einen Entwurf für eine Delegierte Verordnung zur Übernahme der Standards vorgelegt und den interessierten Stakeholdern eine Kommentierungsfrist von vier Wochen eingeräumt. Der GdW hat am 07.07.2023 eine entsprechende Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission abgegeben.

Die EU-Kommission hat am 31.07.2023 die finalen Standards veröffentlicht. Sie entsprechen inhaltlich überwiegend den Entwürfen der Verordnung aus Juni 2023.

3

Betroffenheit und Umsetzung im Unternehmen

Nach der CSRD sind Unternehmen, die zwei von drei Kriterien erfüllen – mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als 40 Millionen Euro Umsatz oder mehr als 20 Millionen Euro in der Bilanz – von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen. Sofern keine Börsennotierung vorliegt, haben diese Unternehmen im Jahr 2026 einen Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu erstellen und prüfen zu lassen (Prüfung mit begrenzter Sicherheit).

Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung der erforderlichen Prozesse für die erstmalige Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts einen erheblichen Zeitaufwand und auch finanzielle Ressourcen erfordern werden. Derzeit ist der GdW in einem überregionalen Arbeitskreis unter Einbindung der Regionalverbände und der AGW tätig und beteiligt sich an der Erarbeitung eines ESRS-Branchenstandards für Wohnungsunternehmen.